

BGer 1P.724/2001 vom 20. Dezember 2001

Bundesgericht, 2001-12-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1P.724_2001

FR: TF 1P.724/2001 du 20 décembre 2001

IT: TF 1P.724/2001 del 20 dicembre 2001

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgericht prüft von Amtes wegen und mit freier Kognition, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang auf eine staatsrechtliche Beschwerde einzutreten ist (BGE 126 I 81 E. 1 S. 83 mit Hinweisen).

E. 1.1

Der Beschluss des Grossen Rats des Kantons Aargau, mit welchem das Begnadigungsgesuch des Beschwerdeführers abgelehnt wird, ist ein letztinstanzlicher kantonaler Hoheitsakt sui generis, gegen den weder die eidgenössische Nichtigkeitsbeschwerde noch die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig sind (BGE 106 Ia 131 E. 1a S. 132; 117 Ia 84 E. 1a S. 85; 118 Ia 104 E. 1a S. 106). Es stellt sich daher die Frage nach der Zulässigkeit der staatsrechtlichen Beschwerde.

E. 1.2

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist gegen einen ablehnenden Begnadigungsentscheid auch die staatsrechtliche Beschwerde grundsätzlich nicht gegeben. Da der Betroffene keinen Anspruch auf Begnadigung besitzt, mangelt es ihm an einem rechtlich geschützten Interesse zur Anfechtung eines ablehnenden Entscheids, welches gemäss Art. 88 OG Voraussetzung der Legitimation zur staatsrechtlichen Beschwerde ist. Hingegen kann der Betroffene damit die Verletzung derjenigen Parteirechte rügen, die ihm aufgrund des kantonalen Rechts oder aufgrund von Art. 9 BV im Begnadigungsverfahren zustehen. Angesichts dessen, dass es sich bei der Begnadigung um einen Gnadenakt handelt, auf den der Betroffene keinen Anspruch hat, stehen diesem im Begnadigungsverfahren Parteirechte allerdings nur in beschränktem Umfang zu (BGE 117 Ia 84 E. 1b S. 86 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer rügt nicht die Verletzung solcher Parteirechte im Begnadigungsverfahren, sondern beschwert sich über das Strafverfahren und die ihm vom Strafrichter auferlegte Strafe. Diese Fragen können indessen nicht zum Gegenstand der vorliegenden Beschwerde gegen den ablehnenden Begnadigungsentscheid gemacht werden. Auf die staatsrechtliche Beschwerde kann somit nicht eingetreten werden.

E. 1.3

Zudem ist die staatsrechtliche Beschwerde, von hier nicht in Betracht fallenden Ausnahmen abgesehen, rein kassatorischer Natur. Aus diesem Grund kann das Bundesgericht auf die Beschwerde ohnehin nicht eintreten, soweit darin mehr verlangt wird als die Aufhebung des angefochtenen Entscheids (BGE 124 I 327 E. 4 S. 332 ff.; 127 II 1 E. 2c S. 5, je mit Hinweisen).

E. 2

Angesichts der Umstände der vorliegenden Angelegenheit kann ausnahmsweise auf die Erhebung einer Gerichtsgebühr für das bundesgerichtliche Verfahren verzichtet werden (Art. 156 Abs. 1 OG). Mit der Beendigung des Verfahrens wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.